



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 72/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	02.07.2012			
Gemeinderat	ja	12.07.2012			

Ausgleich von Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen in den Wirtschaftsrechnungen 2007 - 2010 der städtischen Friedhöfe

I. Beschlussantrag

1. Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2007 in Höhe von 31.529,44 € wird mit dem Überschuss aus dem Jahr 2008 in Höhe von 51.737,13 € verrechnet.
2. Der verbleibende Überschuss aus dem Jahr 2008 in Höhe von 20.207,69 € und der Überschuss aus dem Jahr 2009 in Höhe von 60.768,08 €, zusammen 80.975,77 € werden mit dem Fehlbetrag aus dem Jahr 2010 in Höhe von 204.927,64 € verrechnet.
3. Auf einen Ausgleich des verbleibenden Fehlbetrages aus dem Jahr 2010 in Höhe von 123.951,87 € wird verzichtet.

II. Begründung

1. Rechtslage

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen bei der Erhebung von Benutzungsgebühren ist in § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Dieser lautet wie folgt:

"Übersteigt am Ende des Bemessungsreitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden."

Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen wird grundsätzlich entweder

- a) durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums vollzogen oder

- b) kann aber auch durch Verrechnung mit Kostenüber- und Kostenunterdeckungen anderer Zeiträume erfolgen.

Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderates im Rahmen der Gebührenfestsetzung oder Verrechnung. Eine Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen allein zuständig ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 Gemeindeordnung (GemO)) und ihm dabei Ermessensspielräume offen stehen. Bei Kostenunterdeckungen kann er entscheiden, ob überhaupt beziehungsweise in welchem Umfang, bei Kostenüberdeckungen, wie innerhalb der Fünfjahresfrist die Fehlbeträge beziehungsweise Überschüsse zu behandeln sind.

2. Sachlage

Die Wirtschaftsrechnungen der Jahre 2007 – 2010 ergaben folgende Ergebnisse:

Wirtschaftsrechnung 2007	Fehlbetrag	- 31.529,44 €
Wirtschaftsrechnung 2008	Überschuss	+ 51.737,13 €
Wirtschaftsrechnung 2009	Überschuss	+ 60.768,08 €
Wirtschaftsrechnung 2010	Fehlbetrag	- 204.927,64 €
	verbleibender Fehlbetrag 2010	- 123.951,87 €

Der hohe Fehlbetrag im Jahr 2010 in Höhe von rund 205.000 € ist darauf zurückzuführen, dass die Anlagenachweise des Friedhofs im Hinblick auf die Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechtes angepasst und die Nutzungszeiten der einzelnen Anlagegüter verkürzt wurden. Zu den normalen Abschreibungen in Höhe von 87.314,09 € wurden zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von 333.705,49 € getätigt, so dass die Abschreibungen im Jahr 2010 bei insgesamt 421.019,58 € lagen.

Im Hinblick auf die angestrebte Kontinuität bei den Friedhofsgebühren soll die Sonderabschreibung nicht über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden. Dem Gemeinderat wird deshalb vorgeschlagen auf einen Übertrag des verbleibenden Fehlbetrages zu verzichten.

Brugger